

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 147/16 B

L 10 U 4710/15 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 U 2258/15 (SG Mannheim)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

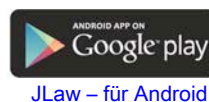
Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. August 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und Dr. B i e r e s b o r n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 24. März 2016 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des LSG, das ihr am 4.4.2016 zugestellt wurde, mit einem von ihr selbst unterzeichneten Schreiben vom 28.5.2016, welches am gleichen Tag beim LSG und nach Weiterleitung durch das LSG beim BSG am 27.6.2016 eingegangen ist, - sinngemäß - Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Klägerin kann, worauf sie bereits durch die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch vor dem BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Das von der Klägerin privatschriftlich eingelegte Rechtsmittel entspricht mithin bereits nicht der gesetzlichen Form.
- 3 Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

